

dem Gemeindevorstand der Gemeinde Sinntal,  
Am Rathaus 11,  
36391 Sinntal,  
verwahrt. Die Karten können dort während der Dienststunden von  
jedermann eingesehen werden.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 14. Februar 2000

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. Dieke  
Regierungspräsident  
StAnz. 10/2000 S. 803

234

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ulfenbachtal bei Hirschhorn“ vom 9. Februar 2000

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

### § 1

(1) Ein zwischen Hirschhorn und Langenthal gelegener Talabschnitt des Ulfenbaches sowie die sich oberhalb der Landesstraße L 3105 anschließenden Hanglagen östlich und westlich von Langenthal werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Ulfenbachtal bei Hirschhorn“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 1 und 8 der Gemarkung Langenthal und der Fluren 25, 27 und 28 der Gemarkung Hirschhorn, Stadt Hirschhorn, Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von ca. 33,94 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, einen im Naturraum Sandsteinodenwald gelegenen naturnahen Abschnitt des Ulfenbaches sowie Hangbereiche mit Beständen des Hainmieren-Schwarzerehlenwaldes und Eichen-Hainbuchenwaldes, Grünlandgesellschaften, vor allem artenreichen Frisch- und Nasswiesen, Streuobst, Ufergehölzen, Quellfluren, Röhrichtern, Großseggen und Hochstaudenfluren für die darin vorkommenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere die vom Aussterben bedrohte Äskulapnatter, zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist die naturnahe Weiterentwicklung der Waldbestände, die Offenhaltung der Talaua, die Sicherstellung der weiteren Grünlandnutzung, die Erhaltung von Trockenmauern, die Pflege des Streuobstes und der Ufergehölze sowie die Beibehaltung und Förderung von Laichgebieten für bedrohte Fischarten im Ulfenbach.

### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Brut- und Wohnstätten anzubringen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
10. außerhalb der Wege zu reiten;
11. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder mit diesen zu fahren oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
17. Tiere weiden zu lassen;
18. Wildäcker, Fütterungen, Kirrungen oder Luderplätze anzulegen oder zu unterhalten;
19. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

### § 4

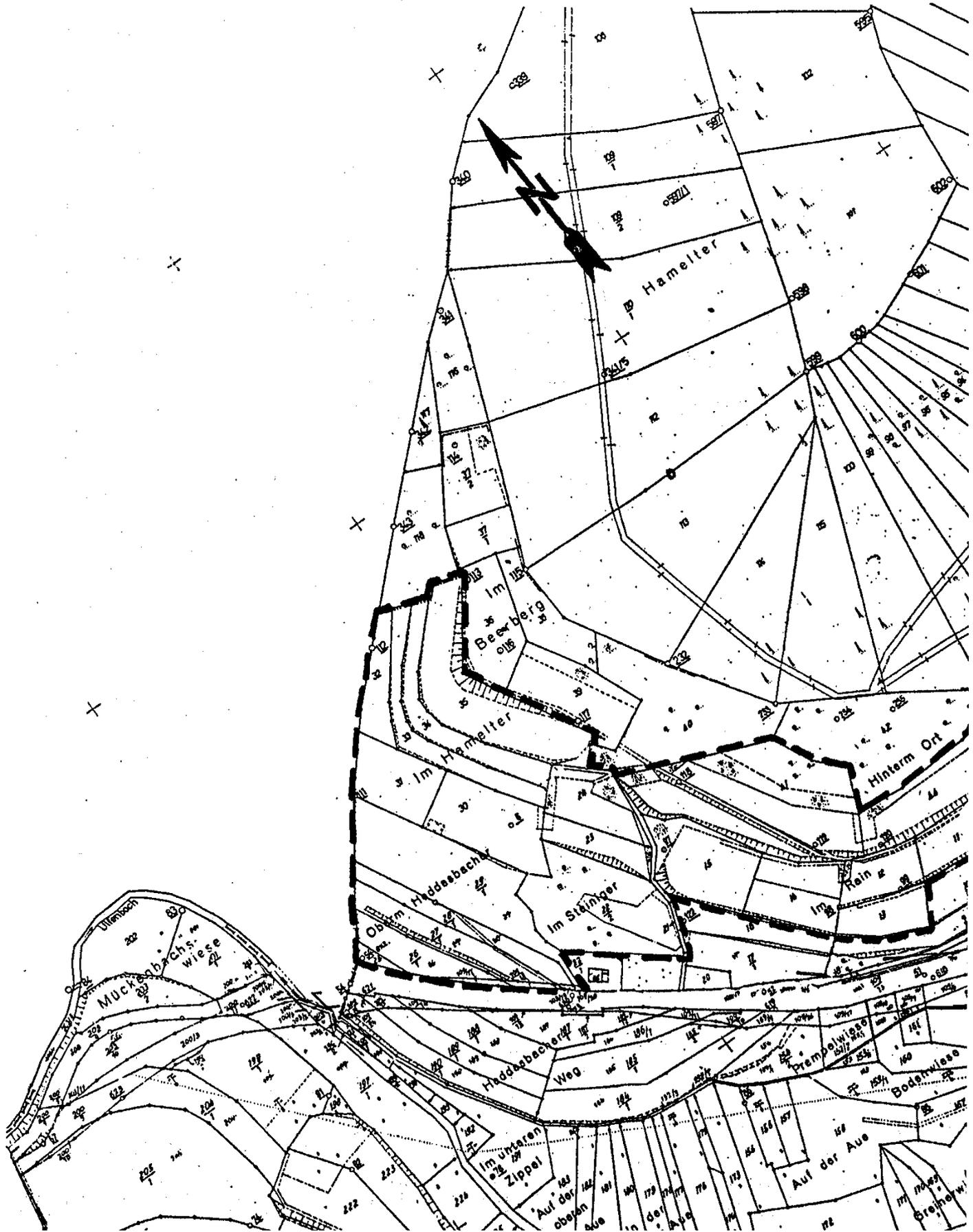
Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
2. die bei Inkrafttreten der Verordnung ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich der hobbymäßigen Bewirtschaftung im Sinne einer guten fachlichen Praxis;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege mit Material der vorhandenen Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
6. die Ausübung der Fischerei am Ulfenbach einschließlich Besatzmaßnahmen mit autochthonen Fischarten in der Zeit vom 1. April bis Ende Februar; in der Zeit vom 1. April bis 15. Juni jedoch nur unter Verwendung künstlicher Köder;
7. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachse und ohne die Fallenjagd unter den in § 3 Nr. 18 genannten Einschränkungen;
8. die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ansitzrichtungen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
9. die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandsetzung;
10. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Trockenmauern in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. März;
11. die Ausübung der Imkerei an den bestehenden Standorten im bisherigen Umfang und der bisherigen Art;
12. die bei Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßige gärtnerische Nutzung von Grundstücken im bisherigen Umfang und der bisherigen Art;
13. die Durchführung der Veranstaltung „Feuerradrollen“ zur Karnevalszeit im bisherigen Umfang und der bisherigen Art;  
(Fortsetzung siehe Seite 812)



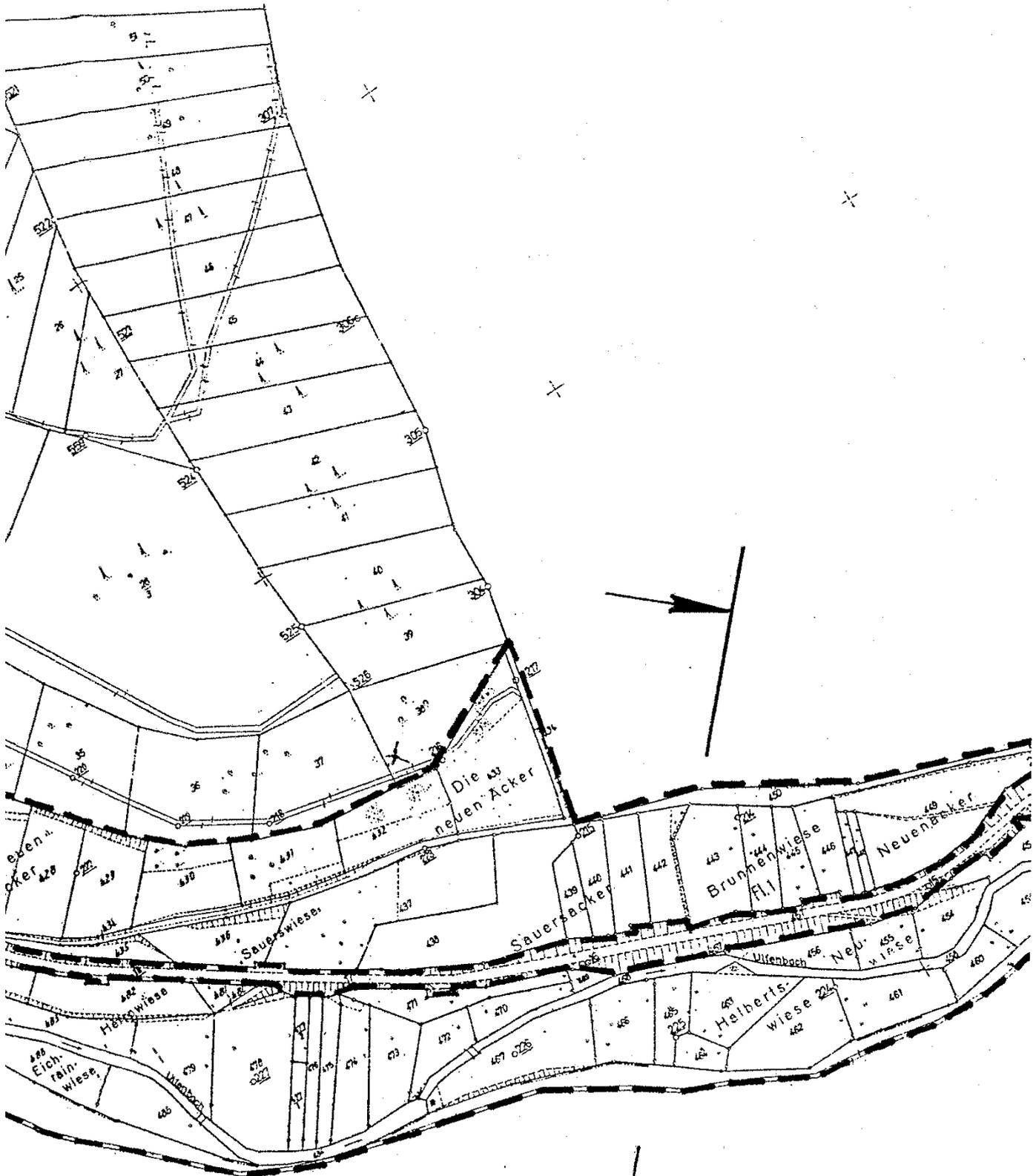
Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 6519, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 00 - 1 - 007

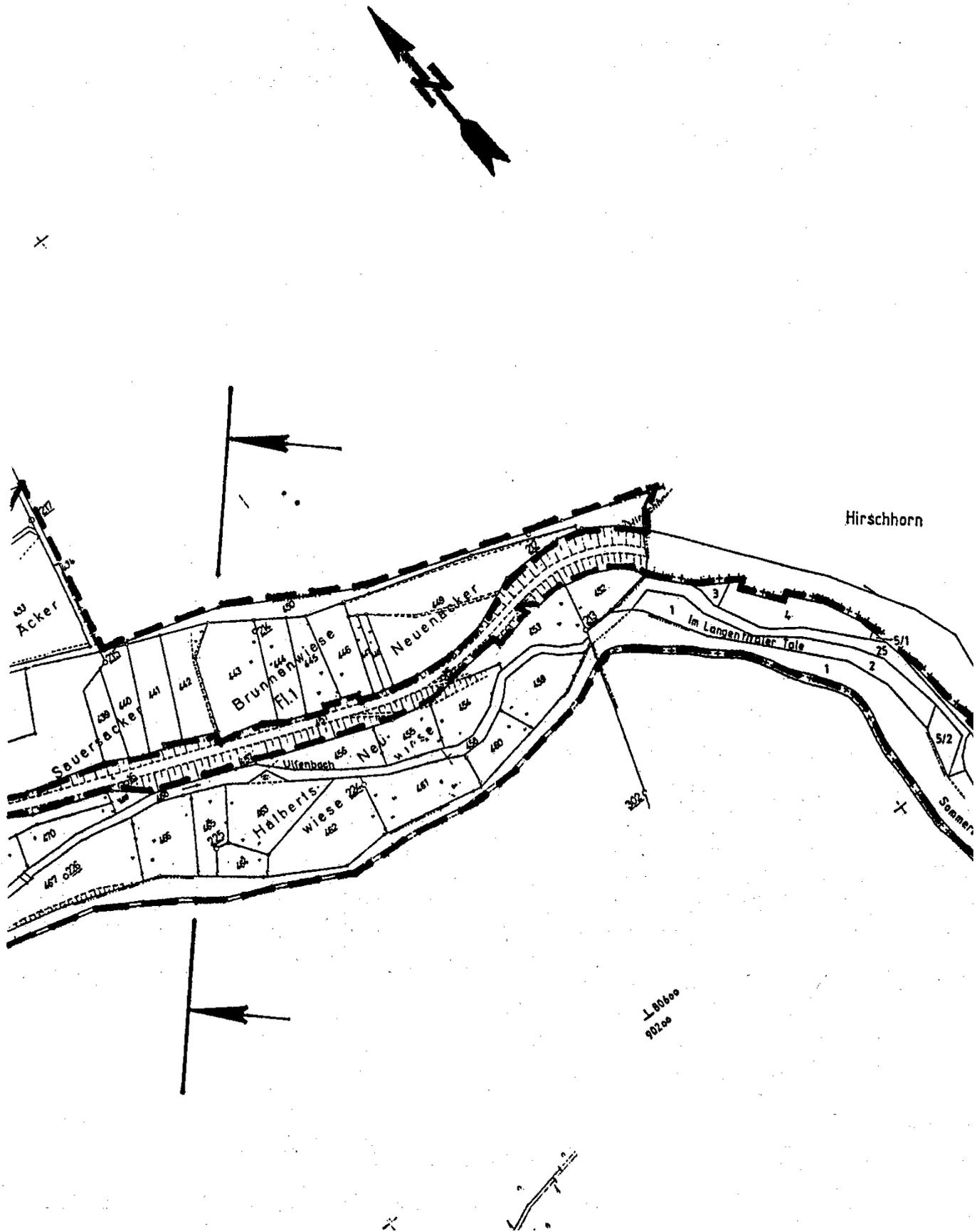
Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ulfbachtal bei Hirschhorn“











Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 000,  
 Bestandteil der Verordnung  
 über das Naturschutzgebiet  
 „Uffenbachtal bei Hirschhorn“  
 vom 9. Februar 2000

Regierungspräsidium Darmstadt

Darmstadt, 9. Februar 2000  
 gez. Dieke  
 Regierungspräsident

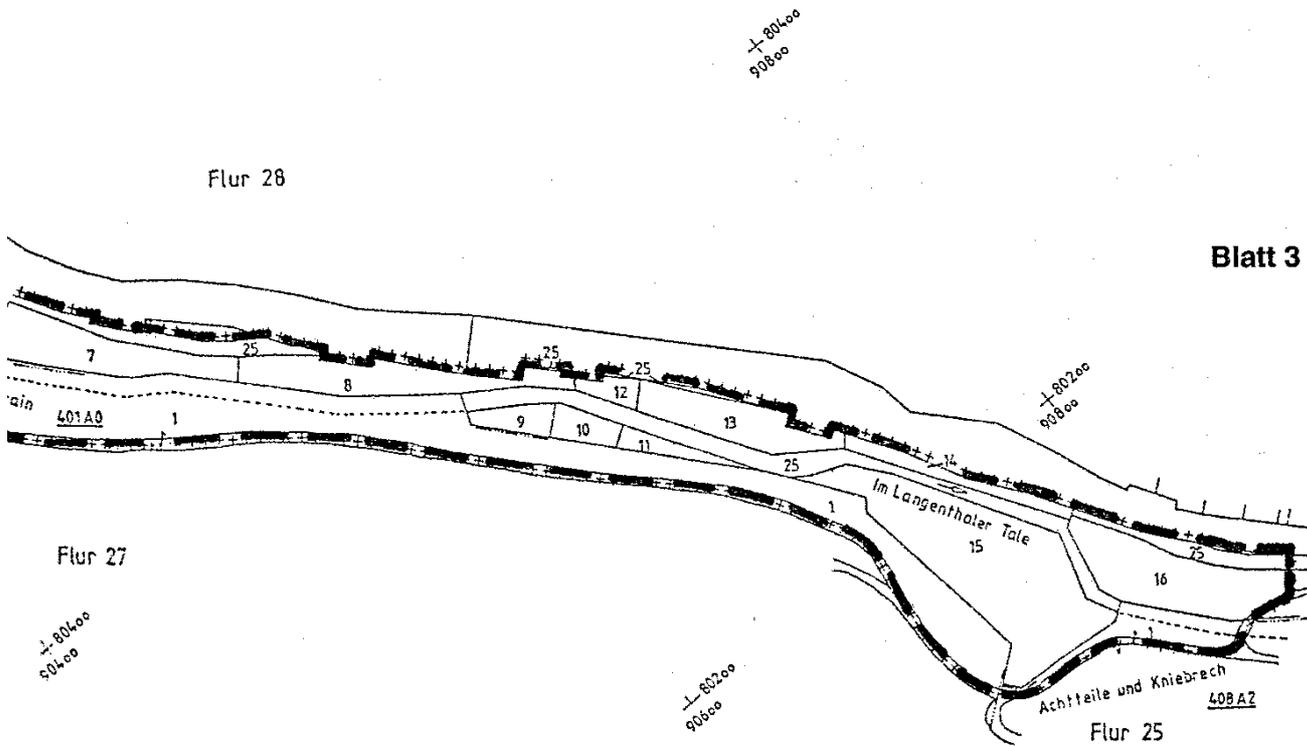
--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Bergstraße  
 Stadt: Hirschhorn  
 Gemarkung: Hirschhorn; Langenthal  
 Flur: 25, 27 und 28; 1 und 8



Flur 28

Blatt 3



(Fortsetzung von Seite 804)

14. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Wegen, wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, dass Beeinträchtigungen von Flora und Fauna möglichst gering bleiben;
15. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde, wenn die wissenschaftliche Untersuchung Forschung und Lehre dient und die Maßnahme dem Schutzziel nicht zuwiderläuft;
16. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Versorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
17. das Befahren des Ulfenbaches mit muskelkraftbetriebenen Booten ohne anzulanden oder zu ankern.

## § 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 20 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 9. Februar 2000

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dieke  
Regierungspräsident

StAnz. 10/2000 S. 804

235

### Verordnung über die Neufeststellung des Überschwemmungsgebietes des Maines in den Gemarkungen der Landeshauptstadt Wiesbaden vom 17. Januar 2000

Aufgrund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), sowie § 69 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), wird verordnet:

## § 1

#### Festsetzung und Abgrenzung

(1) In der Stadt Wiesbaden wird am Rhein von km 507,100 bis km 496,670 rechtes Ufer und am Main von km 2,880 bis km 0,000 rechtes Ufer ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.

(2) Von dem Überschwemmungsgebiet sind folgende Bereiche betroffen;

#### Gemarkung Kostheim

Fluren 1—3 und 12—16

#### Gemarkung Kastel

Fluren 1—3, 20—23 und 26

#### Gemarkung Biebrich

Fluren 2—4, 34, 38—40, 44, 46, 47, 49, 50, 52, 53 und 72

#### Gemarkung Schierstein

Fluren 12, 23—25, 27 und 28

Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet. Gleiches gilt für das jeweilige Gewässerbett der einmündenden Nebengewässer.

(3) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Katasterkarten RH 061 bis RH 088 im Maßstab 1 : 1 000 und den Übersichtsplänen RH I und RH II im Maßstab 1 : 10 000. Die neue Überschwemmungsgebietsgrenze ist mit einer roten Linie, das Überschwemmungsgebiet mit einer hellblauen Fläche gekennzeichnet. Sie sind mit einer schwarzen, teilweise unterbrochenen Linie gekennzeichnet.

Diese Karten sowie der Erläuterungsbericht und das Flurstücksverzeichnis sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie werden beim Regierungspräsidium Darmstadt

— Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden —

— Obere Wasserbehörde —

Lessingstraße 16—18

65189 Wiesbaden

und beim

Magistrat der Stadt Wiesbaden

— Umweltamt —

— Untere Wasserbehörde —

Luisenstraße 23

65181 Wiesbaden

archivmäßig verwahrt und können bei diesen Verwahrstellen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Karten befinden sich bei:

1. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt

Rheingaustraße 186

65203 Wiesbaden

2. dem Magistrat der Stadt Wiesbaden

— Untere Bauaufsichtsbehörde —

Gustav-Stresemann-Ring 15

65189 Wiesbaden

3. der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest

Brucknerstraße 2

55127 Mainz

4. der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd

Wörthstraße 19

97082 Würzburg

5. dem Amt für Regionalentwicklung,

Landschaftspflege und Landwirtschaft Limburg

Am Renngraben 7

65549 Limburg a. d. Lahn

## § 2

#### Aufhebung von Vorschriften

Die am 28. März 1914 durch den Oberpräsidenten in Kassel erfolgte Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Rheines (Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Kassel von 1914, S. 151), geändert durch Feststellung des Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 6. November 1956 (StAnz. S. 1299) wird aufgehoben, soweit der Geltungsbereich dieser Verordnung betroffen ist.

## § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 17. Januar 2000

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dieke  
Regierungspräsident

StAnz. 10/2000 S. 812

236

### Genehmigung der Stiftung „Forum für Verantwortung — Stiftung für wissenschaftliche nachberufliche Bildung“, Sitz Seehelm-Jugenheim

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungsverfassung vom 15. Februar 2000 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Forum für Verantwortung — Stiftung für wissenschaftliche Bildung“ mit Sitz in Seehelm-Jugenheim genehmigt.

Darmstadt, 21. Februar 2000

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 21 — 25 d 04/11 — (2) — 24

StAnz. 10/2000 S. 812